Satzung des Vereins **”Local Area Nerds e.V.”**

§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt die vollständige Bezeichnung "**Local Area Nerds e.V.**". Sein Sitz befindet sich in Osnabrück, und er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2: Ziele und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt das Ziel, die Retro-Gaming-Kultur zu fördern. Dies wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Beschaffung geeigneter Hardware und Software durch den Verein,

- Organisation von und Teilnahme an Retro-LAN-Partys, Gaming-Treffs und weiteren Veranstaltungen, die dem Retro-Gaming gewidmet sind,

- Förderung, Austausch und Zusammenarbeit mit anderen Retro-Gaming-Enthusiasten sowie Interessierten,

- Erhalt des Kulturgutes “Retro Gaming” und die Bereitstellung sowie den Zugang für die Gesellschaft.

§ 3: Mittel des Vereins

Der Verein handelt selbstlos und verfolgt keine vorrangig eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln und haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es ist unzulässig, Personen durch Ausgaben, die nicht den Vereinszwecken dienen, oder durch unangemessen hohe Vergütungen zu begünstigen.

§ 4: Mitgliedschaft

Mitglieder können volljährige, natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand einstimmig. Der Verein unterscheidet zwischen ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern. Nur volljährige, ordentliche Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht.

Ein schriftlicher Mitgliedsantrag ist an den Vorstand zu richten und mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags verbunden. Mit der Antragstellung erklären sich die Bewerber mit der Erfassung und Verarbeitung ihrer persönlichen Daten einverstanden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Wird die Mitgliedschaft abgelehnt, so kann der Betroffene binnen eines Monats schriftlich beim Vorstand Einspruch erheben. Der Einspruch ist zu begründen. Hilft der Vorstand nicht selbst des Einspruchs ab, entscheidet über den Einspruch die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Wird die Aufnahme abgelehnt, kann seitens des Betroffenen nach einer Wartezeit von drei Monaten ein erneuter Antrag gestellt werden.

Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Kontaktdaten unverzüglich in Textform mitzuteilen. Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und muss bis zum 15.12. eines laufenden Geschäftsjahres erfolgen, um zum Ende des Geschäftsjahres wirksam zu werden.

Die Mitgliedschaft endet ferner durch Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung oder Insolvenz, durch Streichung von der Mitgliederliste bei zweimaligem Beitragsrückstand trotz Mahnung oder durch Ausschluss. Ein Ausschluss kann aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere bei Handlungen, die den Vereinszielen widersprechen. Der Betroffene hat vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme. Ein Ausschlussbeschluss ist schriftlich zu begründen und mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann innerhalb eines Monats schriftlich Einspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft, einschließlich aller Rechte gemäß § 6.

§ 5: Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils zum 15. Januar fällig. Sie können per Lastschrift oder Überweisung entrichtet werden. Die Höhe der Beiträge sowie weitere Bestimmungen zu den Mitgliedsbeiträgen und Veranstaltungsgebühren werden durch die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt. In besonderen Fällen kann der Vorstand Beiträge stunden oder erlassen. Bei unterjährigem Eintritt ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten. Bei Nichtzahlung bis zum 15. April ruht die Mitgliedschaft bis zur Begleichung der Schuld, wodurch alle Rechte gemäß § 6 sowie das aktive und passive Wahlrecht ausgesetzt sind.

§ 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder tragen Mitverantwortung für die Erreichung der Vereinsziele gemäß § 2. Sie sind berechtigt, an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Weitere Rechte und Pflichten regelt die Geschäftsordnung.

§ 7: Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung

- Der Vorstand

§ 8: Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und wird in der Regel vom 1. Vorsitzenden, ansonsten von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sie findet einmal jährlich statt und ist vom Vorstand unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist in Textform einzuberufen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Anträge von Mitgliedern, die bis zur Einberufung beim Vorstand eingegangen sind, sind auf die Tagesordnung zu setzen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über grundsätzliche Fragen, wählt und entlässt den Vorstand und die Kassenprüfer, nimmt Rechenschaftsberichte entgegen, setzt die Jahresbeiträge fest, beschließt Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung sowie den Ausschluss von Mitgliedern. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anwesenheitszahl beschlussfähig ist.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Anwesenden jedoch schriftlich und verdeckt. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit, Satzungsänderungen einer Zweidrittelmehrheit und die Auflösung des Vereins einer Vierfünftelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder auf schriftliches Verlangen eines Viertels der Mitglieder einberufen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt. Im Gegensatz dazu genügt bei einer regulären Mitgliederversammlung eine einfache Mehrheit für Beschlüsse. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9: Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Sie sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Erstattung notwendiger Auslagen. Rechtsgeschäfte im Namen des Vereins können nur durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vorgenommen werden. Dabei muss mindestens ein Vorsitzender anwesend sein.

Der Vorstand erstellt die Geschäfts- und Datenschutzordnung, den Haushaltsplan, den Beschlussantrag zur Beitragsordnung sowie den Geschäftsbericht. Er entscheidet über die Bildung von Rücklagen und führt regelmäßige Sitzungen durch. Beschlüsse können auch per VoIP oder im Umlaufverfahren gefasst werden.

Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied. Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

§ 10: Satzungsänderungen und Auflösung

Beschlüsse über die Auflösung des Vereins dürfen nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden.

Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Vereinsauflösung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Änderungen, die von Behörden vorgeschrieben werden, können vom Vorstand umgesetzt werden und sind den Mitgliedern mitzuteilen.

Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die ordentlichen Mitglieder verteilt. In den Verein eingebrachte Hard- und Software geht in den Privatbesitz der jeweiligen Mitglieder zurück. Bei einer Verschmelzung mit einem gleichartigen Verein gehen das Vermögen sowie die im Namen des Vereins erworbenen Güter auf den neuen Rechtsträger über, sofern der Vereinszweck weiterverfolgt wird. Das Finanzamt ist vorab zu hören.